



GHV – Tornesch e.V.

Vereinssatzung in der Fassung vom

28. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck und Aufgaben
§ 3	Geschäftsordnung
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Pflichten der Mitglieder
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Der Vorstand
§ 9	Amtsdauer des Vorstandes
§ 10	Beschlussfassung des Vorstandes
§ 11	Die Mitgliederversammlung
§ 12	Die Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 13	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 14	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 16	Kassenprüfer
§ 17	Auflösung des Vereins
§ 18	Inkrafttreten

Gebrauchshundeverein Tornesch e.V.

Vereinssatzung

Der Gebrauchshundeverein Tornesch (GHV) wurde am 10. Oktober 1962 in Tornesch gegründet und hat seinen Sitz in Tornesch.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gebrauchshundeverein Tornesch e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nr. VRE 783 EL eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine (DVG)-Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.“ und seines Landesverbandes Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss der Freunde des Hundesports in diesem Verein, die Ausbildung von Sport- und Gebrauchshunden, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere der Jugend, beim Sport mit dem Hund, die Anleitung bei der Ausbildung ihrer Hunde, die Durchführung der Teilnahme an Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Hundesportarten, die Zurverfügungstellung der Übungsmöglichkeiten an seine Mitglieder und an Gäste, die Pflege von Anlagen für den Hundesport, die Abhaltung und den Besuch von Veranstaltungen zu Themen der Hundeausbildung, die Unterstützung der Bestrebungen des Deutschen Sportbundes und des Tierschutzes, die Pflege der freundschaftlichen Verbundenheit der Mitglieder und die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind über den Verein mittelbare Mitglieder des DVG und seiner Gliederungen. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen und sich an allen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Zulassungsbestimmungen zu beteiligen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- b) durch Austritt, der durch schriftliche Austrittserklärung spätestens bis zum 30. September mit Wirkung zu 31. Dezember des lfd. Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden muss.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds, wenn es gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Interessen, des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist sowohl das beantragende als auch das mit dem Ausschluss bedrohte Mitglied durch Einschreibbrief unter Angabe der Gründe mindestens zwei Wochen vorher zu laden. Vor der Beschlussfassung ist dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Insofern die Beiträge nicht per Lastschrift eingezogen werden, sind diese pünktlich zu entrichten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich am Gemeinschaftsdienst zu beteiligen. Der Umfang dieser Beteiligung am Gemeinschaftsdienst, d.h. die Anzahl der zu leistenden Stunden pro Jahr und die Höhe des Stundenverrechnungssatzes zur Ablösung dieser Verpflichtung, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind ein Teil der Geschäftsordnung.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Beteiligung am Gemeinschaftsdienst befreit.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf begründeten Antrag zeitweise von ihren Pflichten gemäß Absatz 1 und 2 befreien.
5. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet:
 - a) die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) die Satzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beachten,
 - c) das Vereinseigentum ist zu schonen und die gültige Platz-, Geräte- und Boxenordnung zu beachten,
 - d) sich den Anordnungen des Vorstandes, des Übungsleiters, der Ausbildungswarte, des Platz- und Gerätewarts zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Leistungsrichters Folge zu leisten,
 - e) die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes zu achten,
 - f) die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankung des Hundes oder begründetem Verdacht genau zu beachten,
 - g) den Belangen des Tierschutzes nachzukommen,
 - h) als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund auf dem Übungsgelände oder bei Prüfungen geführt werden soll,
 - i) das Jagdschutzgesetz sowie die Abmachungen der örtlichen Jägerschaft zu beachten und zu befolgen, das Fährten Gelände nur nach Absprache mit dem Ausbildungswart zu benutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

- a) der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem 1. Ausbildungswart
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus a) bis e) und

- f) dem 2. Ausbildungswart
 - g) dem 2. Kassenwart
 - h) dem 2. Schriftführer
 - i) dem Platz- und Gerätewart
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
 4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 5. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandsmitglieder, die auf einer schriftliche Einladung bestehen, haben dies bei einer Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege oder über elektronische Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Einführung oder Änderung der Geschäftsordnung.
 - f) Ernennung von Mitgliedern wegen besonders hervorragender Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Einladung an ein Mitglied kann alternativ zu 2. per E-Mail erfolgen. Das Risiko liegt dann bei Nichtfunktion des Onlineverfahrens beim Mitglied.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Das Protokoll wird vom 1. Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 2. Schriftführer geführt. Ist kein Schriftführer anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
7. Für Wahlen gilt Folgendes: Sie werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet ei-

ne Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Satzungsänderungen, Geschäftsordnungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Kassenprüfer

- In der JHV werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
- Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
- Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre, und zwar wird jedes Jahr in der JHV ein Kassenprüfer gewählt, so dass sich die Amtsdauer der Kassenprüfer jeweils um ein Jahr überschneidet. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung seiner Amtszeit möglich.

§ 17 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 13 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden

Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Hundesports.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2014 verabschiedet. Sie tritt am Tag der Anerkennung durch das zuständige Registergericht in Kraft und löst damit die zuvor geltende Satzung ab.